

BINDER GRÖSSWANG

Konjunkturbelebung à la Vergaberecht – neue Schwellenwerte erleichtern die Vergabe kleinerer Aufträge an die heimische Wirtschaft

Neben der primären Aufgabe der Simulation eines marktkonformen Wettbewerbs wird das Vergaberecht zuweilen auch als Instrument der Wirtschaftslenkung eingesetzt. Vor allem in Krisenzeiten können Investitionen der öffentlichen Hand einen wesentlichen Beitrag zur Erholung der Wirtschaft leisten. Nicht zuletzt wegen der zum Teil komplexen und langwierigen Vergabeverfahren werden derartige Investitionen aber oft verschoben.

Die vor kurzem erlassene Verordnung des Bundeskanzlers, BGBl. II Nr. 125/2009, (Schwellenwerteverordnung 2009) setzt hier an und ermöglicht die Direktvergabe bzw. die Vergabe in vereinfachten Verfahren (nicht offenes Verfahren bzw. Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung) an ein Unternehmen über die ursprünglichen Schwellenwerte hinaus auch für höhere Auftragsvolumina (siehe nachfolgende Tabelle):

Vergabeverfahrensart	bislang	neu
Direktvergabe	<ul style="list-style-type: none">• Klassischer Bereich: bis EUR 40.000,-• Sektorenbereich: bis EUR 60.000,-	<ul style="list-style-type: none">• generell bis Euro 100.000,-
Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung	<ul style="list-style-type: none">• Bauaufträge: bis EUR 120.000,-• Liefer- und Dienstleistungsaufträge: bis EUR 80.000,-	<ul style="list-style-type: none">• Bauaufträge: bis EUR 1 Mio.• Liefer- und Dienstleistungsaufträge: bis EUR 100.000,-
Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung	<ul style="list-style-type: none">• Bauaufträge: bis EUR 80.000,-• Liefer- und Dienstleistungsaufträge: bis EUR 60.000,-	<ul style="list-style-type: none">• generell bis EUR 100.000,-

Diese Erleichterungen sind insbesondere für kleinere bis mittlere Projekte von Kommunen interessant. Aufgrund der zeitlichen Befristung dieser Maßnahme bis 31. Dezember 2010 eröffnet sich hier ein Spielraum für öffentliche Auftraggeber und Sektorenauftraggeber, derartige Projekte schneller und kostengünstiger zu verwirklichen.

BINDER GRÖSSWANG

Gerade für geplante Direktvergaben im Nahebereich des Schwellenwertes von EUR 100.000,- kann es aber im Lichte der Vorgaben für ein effizientes Wirtschaften (Stichwort: Rechnungshofkontrolle) sinnvoll sein, mehrere Angebote oder unverbindliche Preisauskünfte einzuholen. In einem solchen Fall müssten aber insbesondere die Prinzipien des freien und lauterer Wettbewerbs und der Gleichbehandlung der Bieter eingehalten werden. Ebenfalls zu beachten ist, dass weiterhin nur Vergaben an befugte, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zulässig sind und diese Kriterien vom Auftraggeber geprüft werden müssen.

In der Literatur werden auch schon Bedenken gegen diese Verordnung formuliert. Dabei geht es einerseits um die Frage der Gemeinschaftsrechtskonformität, wenn an der Auftragsvergabe ein grenzüberschreitendes Interesse besteht. Andererseits wird zum Teil in Frage gestellt, dass die Verordnung auf einer tauglichen gesetzlichen Grundlage beruht. Zumindest ersteren Bedenken könnte durch eine gemeinschaftsrechtskonforme Ausgestaltung der Direktvergabe Rechnung getragen werden. Im Einzelfall kann es daher sinnvoll sein, den Rat eines Vergaberechtsspezialisten zu suchen.

RA Dr. Johannes Barbist, Partner

BINDER GRÖSSWANG

6020 Innsbruck, Kaiserjägerstraße 1

T +43 (512) 57 99 73 20

M + 43 (664) 53 44 71 9

F + 43 (512) 57 99 73 8

barbist@bindergroesswang.at

www.bindergroesswang.at

PUBLIC FINANCE
Reporter



ÖSTERREICHS BANK FÜR INFRASTRUKTUR.